

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.1988

Geschäftszahl

88/03/0080

Rechtssatz

Die einerseits in § 16 Abs 1 lit d StVO und andererseits in § 16 Abs 2 lit a StVO enthaltenen Straftatbestände schließen einander nicht aus.